

Informationen zum Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Kulturdenkmale im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) sind von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben diese pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen.

Veräußerer und Erwerber eines Kulturdenkmals haben den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Ansprechpartner und Antragsformulare finden Sie auf unserer Internetseite www.landratsamt-pirna.de unter der Rubrik Denkmalschutz.

I. Hinweise für die Beantragung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung

Grundsätzlich sind alle Veränderungen an und im Kulturdenkmal anzuzeigen bzw. muss zuvor eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung eingeholt werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich um scheinbar nicht denkmalrelevante Teile des Denkmals handelt.

Einer Genehmigung bedürfen auch Maßnahmen, die Sie in der näheren Umgebung eines Kulturdenkmals durchführen und die Einfluss auf das Denkmal haben. Dies können Auswirkungen auf die Substanz des Denkmals, auf dessen Erscheinungsbild oder auf dessen städtebaulichen Zusammenhang sein.

Stimmen Sie bitte stets Ihre Planungen im Vorfeld mit dem Referat Denkmalschutz ab.

Eine denkmalschutzrechtliche **Genehmigungspflicht** besteht für:

- alle baulichen Veränderungen, Wiederherstellung, Instandsetzungen, Modernisierungen und Sanierungen in, an und in der Umgebung von Kulturdenkmälern und ihren Nebenanlagen,
- Vorhaben, die das Erscheinungsbild oder die Substanz verändern, wie Fassadeninstandsetzungen, Dacheindeckungen,
- An- und Aufbauten (Vordächer, Solar- u. Photovoltaikanlagen, Jalousien, Rollläden), Aufschriften oder Werbeeinrichtungen,
- Werbeeinrichtungen und Aufschriften,
- Entfernung, Zerstörung oder Beseitigung eines Kulturdenkmals.
- Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen oder garten- und landschaftsgestalterischen Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals.

Auch alle Veränderungen in **Gartendenkmälern** (z.B. Wegebaumaßnahmen, Fällung, Austausch und Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Beseitigung von Wildwuchs) bedürfen der Genehmigung.

Anzeigepflichtig ist die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Kulturdenkmälern, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere **Naturkatastrophen**, zerstört oder beschädigt wurden. **Geringfügige Vorhaben** an einem Kulturdenkmal, wie die Beseitigung von Schäden und Mängeln (z.B. Ausbesserungen) an einzelnen Teilen des Denkmals zur Herstellung eines denkmalverträglichen Zustandes sind ebenfalls anzeigepflichtig.

Auch **Eingriffe in den Boden** sind genehmigungspflichtig, wenn bekannt oder zu vermuten ist, dass sich an einer Stelle **Bodendenkmale** befinden. Das gilt auch, wenn die bisherige Bodennutzung von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie im Boden Kulturdenkmale bergen, geändert werden soll.

Nachforschungen, insbesondere **Grabungen, mit dem Ziel Kulturdenkmale zu entdecken** oder die Suche nach verborgenen Kulturgütern oder Kunstschätzen bedürfen einer Grabungsgenehmigung des Landesamtes für Archäologie Sachsen, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden.

Ist für geplante Maßnahmen eine **Baugenehmigung** nach Sächsischer Bauordnung erforderlich, wird das Referat Denkmalschutz im bauaufsichtlichen Verfahren beteiligt. Die Baugenehmigung schließt dann die denkmalschutzrechtliche Zustimmung ein.

Beachten Sie bitte, dass Sie ggf. nach anderen Vorschriften weitere Genehmigungen beantragen müssen.

Tipp: Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob die von Ihnen geplante Maßnahme einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, fragen Sie rechtzeitig im Referat Denkmalschutz nach.

II. Was muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet werden?

Die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung müssen Sie **vor** der Durchführung bzw. Beauftragung der geplanten Maßnahmen im Referat Denkmalschutz beantragen. Der Antrag ist **schriftlich** mit allen für die Beurteilung des Vorhabens (Art und Umfang der geplanten Maßnahmen) erforderlichen Unterlagen einzureichen. Für den Antrag sind die Antragsformulare zu benutzen. Eine möglichst detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen ist für eine zügige Bearbeitung des Antrages sehr hilfreich.

Tipp: Vereinbaren Sie frühzeitig mit dem Referat Denkmalschutz einen Beratungstermin, damit Ihre Pläne mit den denkmalpflegerischen Anforderungen von vornherein in Planung und Ausführung zusammengeführt werden können. Sie erfahren auch, welche konkreten Unterlagen Sie einreichen müssen.

III. Was passiert, wenn der Antrag eingereicht wurde?

Die Denkmalschutzbehörde hat nach Vorliegen der vollständigen beurteilungsfähigen Unterlagen zwei Monate Zeit im Einvernehmen mit den Denkmalfachbehörden (Landesamt für Denkmalpflege bzw. Landesamt für Archäologie) über Ihren Antrag zu entscheiden. Ist der Antrag unvollständig, werden Sie gebeten die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

Die Denkmalschutzbehörde kann auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Antragstellers die Entscheidung bis auf zwei Jahre aussetzen.

Soweit es erforderlich ist, werden die Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde gemeinsam mit Ihnen einen Vor-Ort-Termin vereinbaren, damit sowohl Ihre Interessen als auch die Belange des Denkmalschutzes Berücksichtigung finden.

Nach der Prüfung des Antrags und der Herstellung des Einvernehmens mit der Denkmalfachbehörde erhalten Sie die Entscheidung über Ihren Antrag. In Betracht kommen eine uneingeschränkte Genehmigung, eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen oder eine Versagung (auch Teilversagung).

IV. Wie lange gilt die denkmalschutzrechtliche Genehmigung?

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

V. Welche Folgen hat es, wenn mit einer Maßnahme ohne vorheriger denkmalschutzrechtlicher Genehmigung begonnen wird oder abweichend von der Genehmigung gebaut wird?

Wenn Sie Arbeiten ohne denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder abweichend von ihr durchführen oder durchführen lassen, verstoßen Sie gegen die Genehmigungspflicht und handeln damit ordnungswidrig. Gemäß § 36 SächsDSchG kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,- € geahndet werden. Außerdem kann die Denkmalschutzbehörde verlangen, dass die Arbeiten sofort eingestellt werden und der vorherige Zustand wiederhergestellt wird.

VI. Entstehen Gebühren für die denkmalschutzrechtliche Genehmigung?

Ja. Der Gebührenrahmen beträgt nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen 30,00 € bis 600,00 €.

VII. Finanzierung und Förderung

Informationen finden Sie dazu auf unserer Internetseite, unter der Rubrik Fördermittel und Einkommensteuer.

Neben staatlichen Einrichtungen tragen auch private Institutionen, Stiftungen und Initiativen dazu bei, die Mehraufwendungen beim Unterhalt denkmalgeschützter Bausubstanz aufzufangen beziehungsweise zu verringern.